

## GEMEINDERATSSITZUNG GR 2019-Nr. 6

vom 18.11.2019

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Ralf Kaiser
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	
Es fehlten entschuldigt:		Daniel Schneider Hanspeter Rees Gerion Buhl
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-
Beginn: 19.30 Uhr		Ende: 21.00 Uhr

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Bekanntgaben
2. Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb Ursulinenhof
3. Sachstandsbericht Gemeindebauhof
4. Beschluss Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung
5. Bauantrag, Obertalstraße 20
6. Bauvoranfrage, Rundweg 17
7. Bauvoranfrage, Silberbergstraße 35
8. Bauantrag, Vörlinsbachstraße 8
9. Verschiedenes
10. Frageviertelstunde

**TOP 1      Bekanntgaben**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass er den Erlass der Nutzungsrichtlinien für die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde am 16.12.2019 behandeln will. In dieser Sitzung soll auch der Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof nach § 13 b BauGB gefasst werden.

Die Haushaltsberatung soll erst im Januar erfolgen, hier liegen dann schon die Submissionsergebnisse bezüglich des Lückenschlusses Wasserversorgung aus Sanierung K4960 vor.

## **TOP 2 Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb Ursulinenhof zum 01.01.2018**

### **Beratung**

Rechnungsamtsleiterin Leimroth erläutert: Die Gründung des Eigenbetriebs Ursulinenhof erfolgte zum 01.01.2018. Der Ursulinenhof wird seither nicht mehr als GmbH sondern als organisatorisch eigenständiger Betrieb im Sondervermögen der Gemeinde Oberried geführt. Zum Jahresabschluss ist neben der Gewinn- und Verlustrechnung auch eine Bilanz aufzustellen. Daraus ergibt sich, dass mit Gründung des Eigenbetriebs auch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden muss. Diese ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Aus der Eröffnungsbilanz ist ersichtlich, welchen Anlagen, finanziellen Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten an den Eigenbetrieb übertragen werden.

Die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH, in der Planung und Bau der Mehrgenerationenhäuser bis zum 31.12.2017 geführt wurden, befindet sich in Liquidation. Nach Beendigung des Liquidation und Auflösung der GmbH werden die Ergebnisse an die Gemeinde bzw. den Eigenbetrieb Ursulinenhof als Sondervermögen der Gemeinde abgegeben und ab diesem Zeitpunkt im Eigenbetrieb dargestellt.

Da die Liquidation noch andauert, werden zum 01.01.2018 keine Anlagen, finanziellen Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten an den Eigenbetrieb übertragen. Es wird lediglich das Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgewiesen.

Die Gremiumsmitglieder sehen hier keinen weiteren Erörterungsbedarf.

### **Beschluss (einstimmig)**

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Ursulinenhof zum 01.01.2018 wird entsprechend der Anlage beschlossen.

### **TOP 3 Sachstandsbericht Bauhof**

#### **Beratung**

Zu diesem TOP begrüßt Bürgermeister Vosberg den Bauhofleiter, Egon Riesterer und dessen Stellvertreter, Jens Saier.

Die beiden erläutern den vorgelegten Sachstandsbericht. Sie sind sich einig, dass ein Fahrzeug vom TYP Kärcher MC130+ die Arbeit der Bauhofmannschaft effektiver und auch wirtschaftlicher gestalten würde, als dies bisher – ohne diese Maschine – der Fall ist. Konkret benennen sie folgende Vorteile:

- Winterdienst, Räumung auf Geh- und Radwegen, sowie auf engen Straßen und Plätzen. Durch seine hydraulische Pflugeinstellung muss das Fahrzeug nicht komplett auf engen Gehwegen fahren.
- Straßenreinigung mit Kehrbesen und sehr starker Absaugung
- schneller Umbau der Anbauteile
- unabhängiges Mähen
- separate Laubabsaugung
- sehr große Zeiteinsparung bei Umbauarbeiten und Laubbeseitigung
- Fahrzeug ist durch Knicklenkung sehr wendig

Seitens der Ratsmitglieder wird gefordert zunächst Aufgabenkritik zu üben, somit sind zunächst aufzustellen

1. Auflistung welches Fahrzeug bisher wie ausgelastet ist, also durchschnittliche jährliche Betriebsstunden und aktueller Betriebsstundensatz.
2. Zu prüfen, welche maschinenintensiven Arbeiten fremdvergeben werden können.
3. Die Verwaltung ist aufgefordert, für verschiedene Grünflächen (Bolzplätze) ggf. ehrenamtliche Paten zu suchen und zu motivieren.

Bauhofleiter Riesterer verweist auf die Wirtschaftlichkeit der von Kärcher angebotenen Mietfinanzierung. Gemeinderat Rösch und Ortsvorsteher Martin wünschen sich hier jedoch zunächst die Klärung der oben gestellten Fragen.

Seitens des Bauhofes werden die aktuellen Betriebsstunden der Fahrzeuge vorgelegt werden und ferner der tatsächliche Einsatz. Des Weiteren werden die Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Nach Klärung der aufgeworfenen Fragestellungen, will der Rat das Thema erneut beraten.

#### **TOP 4      Beschluss über die Friedhofs- und Bestattungs- gebührensatzung**

Bürgermeister Vosberg stellt die Zahlen und die damit verbundene neue Fassung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vor. Die Höhe der Kosten des Friedhofes ergibt sich aus der Kalkulation. Diese wurde letztmalig im Jahr 2001 durchgeführt. Somit fließen hier auch erhebliche Kostensteigerungen ein. Faktoren hierbei sind die dem neuen Haushaltsrecht geschuldeten Kalkulations- und Kostenzurechnungsansätze. Ferner die rückläufige Zahl von Bestattungen.

Rechnungsamtsleiterin Leimroth verweist darauf, dass es aufgrund der Einnahme-Beschaffungs-Grundsätze notwendig ist, den Kostendeckungsbeitrag aus Gebühren im Vergleich zum aktuellen Stand nach oben zu korrigieren. Da es ansonsten schwierig wird, künftig Zuschüsse aus dem Ausgleichstock zu bekommen.

Gemeinderat Rösch meint, dass die Gemeinde hier ihre Kosten weiterzugeben habe. Er meint, dass es wichtig sei, 100 % Kostendeckung in einem vertretbaren Zeitrahmen anzustreben. Es ist dabei eher sinnvoll, falls die Finanzierung durch Bestattungspflichtige nicht möglich ist, diesen mit einem entsprechenden Zuschuss, bei Bedürftigkeitsnachweis, entgegenzukommen. Er stellt daher den Antrag den Kostendeckungsbeitrag insgesamt auf 50 % festzusetzen.

Der aktuelle Verwaltungsvorschlag sieht 50 % bei den Bestattungsgebühren und 25 % bei den Grabnutzungsgebühren vor.

Bürgermeisterstellvertreterin Carola Tröscher regt an, den bisherigen Friedhof attraktiver zu gestalten, um so unter Umständen die Zahl derer, die dort bestattet werden möchten zu erhöhen.

Gemeinderat Zink meint, dass Oberried zwar für sich kalkulieren müsse, jedoch mit den Gebühren nicht komplett aus dem Rahmen fallen kann, der sich aus den Gebührensätzen der Nachbargemeinden ergibt.

Gemeinderat Jautz regt an vor der Beschlussfassung über die neue Satzung mit den vorgeschlagenen Gebühren, zunächst die Preise der Nachbargemeinden aufzustellen und den TOP zu vertagen.

#### **Beschlüsse**

Der Geschäftsordnungsantrag Vertagung wird bei 2 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Antrag auf 50 % kostendeckende Gebührensätze ist bei 2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Beschluss (9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen)**

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird gemäß Vorlage der Verwaltung beschlossen.

## **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Gemeinde Oberried**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.11.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

(1) Die Friedhöfe in Oberried und Hofgrund sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.



7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

## **§ 6 Särge und Urnen**

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien (Holz-Urnen oder niedrig gebrannte Ton-Urnen) mit einem max. Durchmesser von 22 cm zugelassen.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Tiefgräber können aufgrund der vorhandenen geologischen Verhältnisse (Fels, Wasserschichten) nicht ausgehoben werden.

## **§ 8 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Bei Früh- und Totgeborenen Kindern können kürzere Ruhezeiten zugelassen werden.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhofsteile, in denen es problematische Bodenverhältnisse gibt. Hier sollen keine Erd-Bestattungen mehr zugelassen werden, ausgenommen Zubettungen von Ehegatten, dann wird eine längere Ruhezeit von 30 Jahren vereinbart.

(3) In dem Bereich des Friedhofs mit Grabkammern beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(4) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Das Abräumen von Reihengräbern veranlassen die Grabnutzungsberechtigten.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3

gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 Auswahlmöglichkeiten**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### **§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### **§ 16 Gestaltungsvorschriften**

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen

entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- Im Bereich der Grabkammern sollen Grabmale die Höhe von ca. 100 cm nicht übersteigen, in der Breite sind max. 60 cm zugelassen, insbesondere auch beim Sockel.

Bei den Urnengräbern mit Urnenröhren gibt es zwei Gestaltungsbereiche:

- Ein Feld ist mit Dauergrün bepflanzt, hier sollen Grabplatten in der Größe von ca. 40 x 30 cm zum Abdecken der Urnenröhren angebracht werden, diese sollten in einem Winkel von ca. 30° geneigt sein. Pflanzen und weiterer Grabschmuck sind dauerhaft nicht vorgesehen.
- Im unteren Bereich sind Pflanzen vorgesehen, Grabmale sind bis zu einer Höhe von ca. 40 cm und einer Breite von ca. 30 cm zulässig, es sind auch Grabplatten möglich. Von Grabeinfassungen ist abzusehen.

## **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Es kann ein Zertifikat über die Herkunft des Steins angefordert werden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### **§ 18 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.



(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## **VIII. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **IX. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 17.09.2013 und die Bestattungsgebührensatzung vom 01.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Oberried, den 18.11.2019

Klaus Vosberg, Bürgermeister

## **Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis Gültig ab 01.01.2020**

### **1. Verwaltungsgebühren**

1.1 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	54,00 €
1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen	27,00 €

### **2. Benutzungsgebühren**

#### 2.1 Bestattung

2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.111 im Einzel- oder Doppelgrab	764,00 €
2.112 in einer Grabkammer	276,00 €
2.12 von Personen unter 10 Jahren	512,00 €
2.13 von Tot- und Fehlgeburten	265,00 €
2.14 Auslagen für Sargträger, je Person	53,00 €
2.15 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.14 für Bestattungen an Samstagen	50 %

#### 2.2. Beisetzung von Aschen

2.21 regelmäßig	100,00 €
2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Bestattungen an Samstagen	50 %

#### 2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.31 Reihengrab	2.130,00 €
2.32 Kindergrab	1.590,00 €
2.33 Urnenreihengrab	1.090,00 €

#### 2.4 Überlassung eines Wahlgrabes

2.41 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.270,00 €
2.42 Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	3.340,00 €
2.43 Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung	1.640,00 €
2.44 Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen (20 Jahre Ruhefrist)	1.850,00 €

2.5 Zusätzliche Urnenbelegung in Wahlgräbern  
über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus  
je zusätzlicher Belegung

250,00 €

2.6 Anteilige Verlängerung der Liegefrist für die Überlassung eines  
Wahlgrabes Liegezeit - Restliegezeit / Liegezeit x Gebühr nach 2.4

2.7 Umwandlung von Reihengräbern zu Wahlgräbern  
nur auf Antrag unter zusätzlicher Nachentrichtung von Gebühren für die  
bereits laufende Nutzungsdauer möglich

2.8 Pauschale Grabräumung

260,00 €

2.9 Zuschlag für Auswärtige

50 %

Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Oberried ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in der Gemeinde Oberried gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung oder wegen Pflege aus Altersgründen in einer Familie aufgegeben hat.

**TOP 5      Bauantrag Obertalstraße 20**

**Beratung**

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben vorgestellt:

Alexander Hansen beantragt den Umbau und Erweiterung des Ober- und Dachgeschosses seines Dreifamilienhauses in der Obertalstraße 20, Flst.Nr. 60/2

Die Nachbarn sind gehört und erheben keinen Einspruch.

**Beschluss (einstimmig)**

Dem Vorhaben wird das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

## **TOP 6      Bauvoranfrage Rundweg 17**

Gemeinderat Albert Rees erklärt sich als Bruder des Antragstellers für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er begibt sich in den Zuschauerbereich.

### **Beratung**

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben vorgestellt:  
Herr Hansjörg Rees, Rundweg 17, stellt die Bauvoranfrage zur Errichtung einer unterirdischen Garage mit 3 Stellplätzen.

Der Ortschaftsrat von Hofsgrund wird noch gehört. Es wird vorgeschlagen das Einvernehmen der Gemeinde vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates zu erteilen.

### **Beschluss (einstimmig)**

Dem Vorhaben wird unter dem Vorbehalt der Erteilung des Einvernehmens der Ortschaftsrates Hofsgrund das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

**TOP 7      Bauvoranfrage Silberbergstraße 35**

**Beratung**

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben vorgestellt:

Herr Philipp Rees, Silberbergstraße 35, stellt die Bauvoranfrage zum Einbau einer Gaststätte in einen bestehenden Schwarzwaldhof, Flst.Nr. 35.

Die Anfrage lag dem Ortschaftsrat vor und er hat dieser zugestimmt.

**Beschluss (einstimmig)**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**TOP 8      Bauantrag Vörlinsbachstraße 8**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis: Für das Flst.Nr 131/9, Vörlinsbachstraße 8, beantragt Herr Achim Schlosser aus Hinterzarten den Neubau eines Einfamilienhauses auf bestehendem Keller mit Carport.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mittleres Vörlinsbach“. Abweichungen und Befreiungen sind keine beantragt.

Das Vorhaben wird begrüßt.



**TOP 9      Verschiedenes**

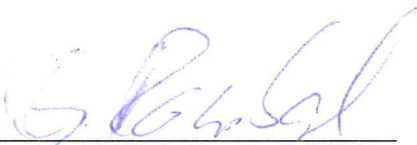
Gemeinderat Michael Martin erkundigt sich darüber, ob für den Ursulinenhof ein Eröffnungsfestakt geplant werde. Der Bürgermeister erklärt, dass das Einweihungsfest erst im Sommer nach Fertigstellung der Außenanlage stattfinden soll.

**TOP 10 Frageviertelstunde**

Keine Fragen


Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 02.12.19 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



---

Der Vorsitzende:



---

Klaus Vosberg, Bürgermeister



---

Der Schriftführer:



Ralf Kaiser